

**BVI¹-Position zum Referentenentwurf der BaFin
zur Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung
Geschäftszeichen: BA 54-FR 4222-2019/0002**

Wir danken für die Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Mit dem Entwurf sollen einzelne Änderungen im KWG mit Auswirkung auf die Mitarbeitervergütung durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG)² auch in der InstitutsVergV nachvollzogen werden. Das Brexit-StBG hat Vorgaben aus der aktuellen InstitutsVergV zur Definition und Identifizierung von Risikoträgern und zur Bestimmung bedeutender Unternehmen in das KWG übertragen. Hintergrund ist die Einführung des § 25a Abs. 5a) KWG, wonach für Risikoträger in bedeutenden Instituten, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI übersteigt, bestimmte Beschränkungen des Kündigungsschutzes gelten sollen. Diese sollen leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, im Hinblick auf den Kündigungsschutz (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KSchG) gleichgestellt werden. Der Verordnungsentwurf hebt daher § 17 und § 18 Absatz 2 InstitutsVergV auf und enthält dadurch bedingte weitere Folgeänderungen.

Wir haben hierzu keine Änderungsvorschläge. Vielmehr möchten wir unser Verständnis der Regeln für unsere betroffenen Mitglieder zum Ausdruck bringen. Dabei beschränken wir uns auf (bank-)konzernzugehörige Kapitalverwaltungsgesellschaften, für welche die Gruppenregelung in § 27 und die im Entwurf enthaltene Änderung von § 27 Abs. 2 InstitutsVergV mittelbar relevant sind. Wir leiten hieraus folgende Erkenntnisse ab:

- Die neue Regelung in § 25a Abs. 5a) KWG zum Kündigungsschutz beschränkt sich allein auf Risikoträger bedeutender Institute, ohne auch Gruppenrisikoträger im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 InstitutsVergV einzubeziehen.
- Die redaktionelle Änderung des § 27 Abs. 2 InstitutsVergV stellt durch den neuen Verweis auf § 25a Abs. 5b) KWG lediglich klar, auf welcher Grundlage Gruppenrisikoträger ermittelt werden sollen, ohne jedoch den erleichterten Kündigungsschutz aus § 25a Abs. 5a) KWG auch auf Kapitalverwaltungsgesellschaften auszuweiten.
- Die bisherige Ausnahme in § 27 Abs. 2 Satz 2 InstitutsVergV, wonach Mitarbeiter von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 36 KAGB bei der gruppenweiten Risikoanalyse unberücksichtigt bleiben dürfen, bleibt durch den neuen Verordnungsentwurf unberührt.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 106 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU und der am zweitschnellsten wachsende Markt.

² Die von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Fassung ist abrufbar unter folgendem Link:
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/84-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1.